

Uhlirz meinte, aus paläographischen Gründen müsse er um 1180/81 entstanden sein, infolgedessen auch soweit gereicht und dann sehr wahrscheinlich mit dem ersten Teil des Schottenkodex übereingestimmt haben⁹²⁾. Klebel dagegen behauptete, der erste Teil der Heiligenkreuzer Hs. sei schon um 1145/53 geschrieben⁹³⁾ und damit der älteste Zeuge der Gruppe III überhaupt. Hauptbeleg für seine Datierung ist die Tatsache, daß im zweiten Teil der Heiligenkreuzer Hs. von den auf Eugen III. folgenden Päpsten Anastasius fehlt, Hadrian und Alexander nachgetragen sind. Der Schreiber des zweiten Teils müsse daher, so meinte Klebel, für diesen Zeitraum eine Vorlage gehabt haben, in der diese Papstnamen noch fehlten; dies müsse der erste Teil gewesen sein, der daher noch nicht über 1153 hinausgereicht haben könne. Damit war der erste Teil der Heiligenkreuzer Handschrift nicht nur der älteste Textzeuge dieser ganzen Gruppe, sondern zu deren Archetyp gemacht, und es war nur noch ein kleiner, wenn auch von Klebel an keiner Stelle mehr begründeter Schritt, den weiteren Text bis 1176/77 als Fortsetzung der Heiligenkreuzer Handschrift selbst zu erklären.

Die von Klebel in Anspruch genommene Toleranz von 30 Jahren bei paläographischen Zeitbestimmungen, die es ihm erlaubte, ein Dokument, dessen zeitliche Einordnung Uhlirz auf die Verwandtschaft mit einer datierbaren Hand in Heiligenkreuz gegründet hatte, 30 Jahre früher anzusetzen, mag man zugestehen, auch wenn eine solche Toleranz natürlich ebenso auch einen Zeitansatz um 1200—1210 ermöglichen würde. Im Grunde war sie aber auch nur ein Hilfsargument gegenüber dem, das Klebel aus dem Nachtrag der Papstnamen herleitete. Doch auch dieses besagt nichts; denn der Nachtrag könnte auch allein wegen einer bloßen Fahrlässigkeit des Schreibers des zweiten Teiles notwendig geworden sein, zumal er aus Flüchtigkeit auch sonst allerlei ausgelassen hat⁹⁴⁾. Wichtiger ist, daß insofern den Auslassungen nichts für die Gestalt des ersten Teiles zu entnehmen ist, als der Schreiber des zweiten Teiles auf jeden Fall einen von mindestens 1114 (Einschub des *Chronicon pii marchionis*) bis 1279 durchgehenden Annalentext der zweiten Klasse als Vorlage benützt haben muß und alle anderen Überlieferungen der zweiten und dritten Klasse keine Lücke in der Papstreihe an dieser Stelle

⁹²⁾ Uhlirz (o. Anm. 1) S. 35 f.

⁹³⁾ So Klebel S. 50, an anderen Stellen wird dagegen mal 1143, mal 1146, mal 1160 genannt.

⁹⁴⁾ Vgl. SS 9, S. 614 nn. i, k, m; 615 nn. e, q, r; 616 n. i; 618 nn. e, k; 621 nn. a, c, e, h. — Dieselben Flüchtigkeiten auch schon früher, vgl. S. 609 nn. *, e; 612 n. *; 613 nn. u, b, w.